



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Juni 1970 - - - - - Gemarkungsgrenze - - - - - Flurgrenze - - - - - Flurstücksgrenze - - - - - Topograph. Umrißlinien - - - - - Nutzungsgrenze - - - - - Höhenpunkt - - - - - Höhenlinien - - - - - Straßenbahngleisachse	Höhenaufnahme August 1957 u. 1967 - - - - - vorhandene Gebäude - - - - - vorhandene Ruinen - - - - - vorhandene Kellergeschosse - - - - - vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente - - - - - z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile	Festsetzungen des Bebauungsplanes Begrenzungslinien gemäß BauNVO - - - - - Straßenbegrenzungslinie - - - - - Baulinie - - - - - Baugrenze - - - - - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie - - - - - Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen - - - - - Abgrenzungslinien z.B. bei unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse bzw. bei öffentlichen Grünflächen - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG	Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO Festgesetzte Baukörper: WS Kleinsiedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet Gemischte Baufläche MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet Gewerbliche Baufläche GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet Sonderbaufläche SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet *Sonderfestgesetzte Baukörper durch Baugrenzen und -ausdehnungen sind in der Festsetzung des Bebauungsplanes festzusetzen.	Zahl der Vollgeschosse III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend III 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß III Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt III als Höchstgrenze festgesetzt VIII - V als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt III A mit zugelassener Ausnahme 0,4 Grundflächenzahl 1,0 Geschößflächenzahl 3,0 Baumassenzahl
--	---	--	--	---

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG - - - - - Grenze der Verbandsgrünfläche - - - - - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes	Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)	Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG und § 22 BauNVO 0 offene Bauweise 0 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 0 nur Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG Öffentliche Wegeflächen Nr. 3 Belastungsflächen Nr. 11 Öffentliche Parkflächen Nr. 3 Stellplatz Nr. 1e Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12 Gemeinschaftsgarage Nr. 12 Garage Nr. 1e Grünflächen Nr. 8 Grundstücksein- und -ausfahrt Nr. 1e	Sonstige Signaturen - - - - - Straßenachse - - - - - Polygonseite - - - - - Messungslinie - - - - - Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung - - - - - Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche Versorgungsfächen gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG Flächen für Bahnanlagen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG Wasserflächen Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.	Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 403) und § 102 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 379). § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 95).
---	--	--	--	---	--

Aufstellungsvermerke Für die städtebauliche Planung Baudezernat: [Signature] Stadtplanungsamt: [Signature]		Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskarten, die topographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt. Essen, den 12. Oktober 1970 Der Oberstadtdirektor Stadtvermessungsamt	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 29. Okt. 1970, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Essen, den 29. Okt. 1970 Der Oberstadtdirektor Beigeordneter
Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 18. Januar 1971 bis 18. Februar 1971 öffentlich ausgelegen. Essen, den 22. Februar 1971 Der Oberstadtdirektor Städt. Vermessungsbeamtene	Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 29. Sept. 1971, durch den der Plan einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist. Essen, den 30. Sept. 1971 Der Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 17. September 1973 (IA-125.4 (Essen 3408)) genehmigt worden. Essen, den 13. September 1973 Landesbaubehörde Ruhr Oberverwaltungs- und -baurecht	Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind in diesem Bebauungsplan am 12. Februar 1971 bewirkt worden. Essen, den 26. Februar 1971 Der Verbandsdirektor Oberbaum

Bebauungsplan 35/70

Rüttenscheider Straße/Katharinenstraße/ Lydiestraße

I. Änderung

Stadt Essen

Gemarkung Rüttenscheid
Flur 11, 42
Maßstab 1 : 1000

Blattschema

348	354
347	353

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Grundstücksverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 12. Oktober 1970
Der Oberstadtdirektor
IA
Stadtvermessungsamt